

Vereinsatzung des Dünnwalder Bürgervereins von 1899 e.V.

Stand 16.06.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Dünnwalder Bürgerverein von 1899 e. V.“ und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Verein hat den Sitz in Köln-Dünnwald.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Entwicklung von Dünnwald im Interesse der Bürger und Vereine zu fördern und das Ortsleben mitzugestalten.

Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch

- a) die Pflege des Dünnwalder Brauchtums
 - b) die Förderung kultureller Veranstaltungen, soweit sie im Zusammenhang mit Heimatkunde oder Mundart stehen.
 - c) Der Unterstützung von Publikationen über unsere engere Heimat in ideeller und finanzieller Hinsicht
 - d) Die Vertretung der Anliegen von Dünnwalder Bürgern, Vereinen und Institutionen gegenüber Behörden, parlamentarischen Gremien und sonstigen Institutionen soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind
 - e) Die Gestaltung und Mitgestaltung von Ortsfeiern, Jubelfeiern, Jubiläen und sonstigen besonderen Anlässen
 - f) Die Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Vereinen und Institutionen
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweilig gültigen Verfassung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Mitglieder haben ihren Beitritt durch eine Beitrittserklärung schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um den Bürgerverein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod, bei Vereinen und Institutionen durch deren Auflösung.
- b) Durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann
- c) Durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig bei wichtigem Grund, oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Er soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Bei Austritt oder Ausschluss sind neben Beitragsrückständen vergangener Jahre auch der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer, diesem sind ein Kassierer und ein Schriftführer unterstellt, die vom Vorstand bestimmt werden

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand dessen Amt bis zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beirat und Kassenprüfer

Der Vorstand kann geeignete Personen in den Beirat berufen.

Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Er wird zur Vorstandsversammlung eingeladen, hat dort jedoch nur beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen die Kasse rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung und fertigen einen Kassenprüfungsbericht an.

§ 8 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird, oder gegebenenfalls, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet.

Dies muss mindestens innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählen die Kassenprüfer.

§ 9 Form der Berufung

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 10 Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls eine Mehrheit von

drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte die Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung beschließt auch mit einfacher Mehrheit darüber, welchem sozialen Zweck in Dünwald das Vereinsvermögen zugewiesen werden soll.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit zu bestimmten Punkten in der Satzung keine Regelung getroffen wurde, gilt die gesetzliche Regelung entsprechend.